



DIE ORGANISIERUNG UND DER ABLAUF DER SONDERINSPEKTION FÜR DIE ERLANGUNG DER QUALIFIKATIONSSTUFE I AN DER BBU, UNTER DEN BEDINGUNGEN DER EINSTELLUNG DER LEHRTÄTIGKEITEN MIT PHYSISCHER PRÄSENZ

**Anhang zur Vorschrift des Departments für Ausbildung des Lehrpersonals betreffend
die Organisation der psychopädagogischen Ausbildung zur Zertifizierung als
Lehrende und Verleihung der Stufen I und II an der Babeş-Bolyai-Universität
- Genehmigt in der Sitzung des Universitätssenats vom 4. Mai 2020 -**

Entsprechend den Bestimmungen der Verordnungen *OM Nr. 3850/2017 zur Genehmigung der Methodologie der Ausbildung des Lehrpersonals im voruniversitären Bildungswesen* (mit den späteren Abänderungen: *OM Nr. 4129/2018*), und *OM Nr. 5561/7.10.2011 betreffend die Genehmigung der Methodologie der Weiterbildung des Lehrpersonals im voruniversitären Bildungswesen* (mit den späteren Abänderungen *OM Nr. 3129/2013*, *OM Nr. 5397/2013*, *OM Nr. 3240/2014*, *OM Nr. 5439/2015*, *OM Nr. 5386/2016*, *OM Nr. 3367/2017*)

und unter den Bedingungen der Ausrufung des Notstandes auf dem Staatsgebiet Rumäniens mittels Dekret Nr. 195/2020 vom 16. März 2020 zur Eindämmung der Verbreitung der SARS-CoV-2-Erkrankungen, ergänzt durch die Beschlüsse der Babeş-Bolyai-Universität betreffend die Einstellung der Lehrtätigkeiten mit physischer Anwesenheit und deren Veranstaltung durch Online-Mitteln, sowie durch die Regierungsverordnung *betreffend die Maßnahmen für die Sicherung der Abläufe im Bildungswesen*, wird die Vorschrift des Departments für Ausbildung des Lehrpersonals betreffend die Veranstaltung der psychopädagogischen Ausbildung für die berufliche Zertifizierung und Erlangung der Zertifizierungsstufen I und II an der Babeş-Bolyai-Universität mit den folgenden Bestimmungen ergänzt, die bei den Sonderinspektionen für die Erlangung der I. Stufe, Serie 2018-2020 angewandt werden, falls die Lage auf nationaler Ebene die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeiten mit physischer Präsenz nicht ermöglichen wird:



1. Die Erlangung der I. didaktischen Qualifikationsstufe für die Serie 2018-2020 wird im Einklang mit den Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 58/23.04.2020 betreffend die Maßnahmen für die Fortsetzung unter guten Bedingungen des Bildungswesens, Art. 8 erfolgen: „Durch Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 242, Abs. 5, Buchstaben b., d. des Nationalen Bildungsgesetzes Nr. 1/2011, mit den späteren Änderungen und Ergänzungen, kann die erste Stufe von Lehrenden mit einer Tätigkeitsdauer von mindestens 4 Jahren seit der Erlangung der II. Stufe, durch das Bestehen von zwei Inspektionen auf der Dauer von 4 Jahren, mit der maximalen Bewertung und Verteidigung der methodisch-wissenschaftlichen Arbeit, welche auch Online, vor einer Kommission erfolgen kann, die gemäß der Methodologie des Bildungsministeriums zusammengesetzt wurde, erlangen“.
2. Die zwecks Erlangung der I. Stufe stattfindende Sonderinspektionen in der Schule, welche in der Begutachtung von vier Unterrichtseinheiten des Lehrenden, und ihre nachträgliche Analyse bestanden, werden ausgesetzt. Diese Inspektionen werden mit dem Nachweis zweier Schulinspektionen ersetzt, die in den letzten vier Jahren stattgefunden haben und mit maximaler Bewertung bestanden wurden. Der entsprechende Nachweis wird von der jeweiligen Schule aufgrund der Eintragungen ins Inspektionsregister erstellt und durch die Unterschrift des jeweiligen Schuldirektors bestätigt werden, oder kann durch das Kreisschulinspektorat erfolgen.
3. Die Verteidigung der methodisch-wissenschaftlichen Arbeit wird durch Online-Methoden erfolgen, vor einer Kommission, die vom Ministerium eingesetzt und genehmigt wurde, in Anwesenheit des Schulleiters oder der Stellvertreter/in, mittels einer von der Kommission akzeptierten Plattform welche die Echtzeit-Übertragung (live) sowie die Ton- und Bildaufzeichnung ermöglicht. Diese Sitzung muss alle förmlichen Elemente, gemäß der geltenden Bestimmungen, einhalten: der/die Bewerber/in muss die vorgelegte methodisch-wissenschaftliche Arbeit verteidigen, die Mitglieder der Kommission werden ihre Meinungen dazu ausdrücken und diese bewerten, mit der Eintragung der vergebenen Noten ins Protokoll.
4. Die Online-Verteidigung der methodisch-wissenschaftlichen Arbeit wird in voller Länge aufgezeichnet und vom Vorsitzenden ins Archiv eingebracht. Im Vorhinein



- muss die Zustimmung der Teilnehmenden für die Erstellung der Aufzeichnung eingeholt werden.
5. Nach dem Ende der Online-Verteidigung wird der Vorsitzende/r der Kommission den erstellten Bericht für die Verleihung der I. Qualifikationsstufe verfasst. Dieser Bericht muss vor den Mitgliedern der Kommission vorgelesen werden, welche ihre Zustimmung erteilen müssen und diesen unterzeichnen; der Schulleiter/in wird die Echtheit desselben mit der eigenen Unterschrift bestätigen.
 6. Der Nachweis über die bestandenen Schulinspektionen vonseiten der Schule, der schriftliche Bericht für die Verleihung der I. Qualifikationsstufe, das Gutachten der wissenschaftlichen Betreuer/in der Arbeit, und die abgedruckte methodisch-wissenschaftliche Arbeit der Bewerber/in werden innerhalb der im Kalender der Schritte für die Erlangung der I. Stufe vorgesehenen Fristen beim Sekretariat des *Departments für Ausbildung des Lehrpersonals* eingereicht.
 7. Wenn die Situation auf nationaler Ebene sich ändern wird und die Veranstaltung der Tätigkeiten mit physischer Anwesenheit wieder ermöglicht, wird die Gültigkeit der Bestimmungen dieses Anhanges aufhören und die *Vorschrift des Departments für Ausbildung des Lehrpersonals zur Organisation der Programme zur psychopädagogischen Ausbildung für die berufliche Zertifizierung und Verleihung der Qualifikationsstufen II und I an der Babeş-Bolyai-Universität* ihre volle Wirksamkeit erhalten.